Erläuterungen

1. Allgemeines

Durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeindeverbände mit verbandsangehörigen Gemeinden auch aus mehreren Bundesländern gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung derartiger Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände ist der Abschluss einer Vereinbarung nach Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den betreffenden Ländern. Zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg soll nun ein solcher Gliedstaatsvertrag abgeschlossen werden, der die Bildung von Gemeindeverbänden, denen jeweils Gemeinden beider Länder angehören, auf Basis einer Vereinbarung zwischen diesen Gemeinden ermöglicht. Insbesondere soll damit dem Projekt der interkommunalen Betriebsansiedlung im Salzkammergut, an dem sechs oberösterreichische und zwei Salzburger Gemeinden in Form eines Vereins beteiligt sind, die Organisation als Gemeindeverband offen stehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 116a Abs 6 iVm Art 15a B-VG sowie Art 50 L-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

In den mit Gemeindeangelegenheiten betrauten Dienststellen des Amtes der Landesregierung jenes Landes, in dem der Gemeindeverband seinen Sitz hat, ist mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen, der nicht näher beziffert werden kann. Letztlich hängt das Ausmaß des Mehraufwandes davon ab, wie viele Gemeindeverbände aus oberösterreichischen und Salzburger Gemeinden sich bilden werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Der bundesverfassungsrechtlichen Änderung durch die BVG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 folgend, wird die Bildung eines Gemeindeverbands durch Vereinbarung der Gemeinden nicht auf einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs beschränkt. Vielmehr sollen solche Gemeindeverbände auch zur Besorgung mehrere Angelegenheiten und solcher des übertragenen Wirkungsbereichs gebildet werden können. Von Verfassungswegen ist aber eine Übertragung von Aufgaben der kommunalen Abgaben- bzw Gebührenhoheit sowie der kommunalen Ertragshoheit auf Gemeindeverbände mangels finanzverfassungsrechtlicher

Ermächtigung nicht zulässig (vgl *Stolzlecher* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2013] Art 116a B-VG Rz 10). Eine örtliche Beschränkung für die Bildung von Gemeindeverbänden, denen sowohl oberösterreichische als auch Salzburger Gemeinden angehören, soll nicht vorgegeben werden: Insbesondere ist nicht notwendig, dass die beteiligten Gemeinden an der Landesgrenze liegen; auch soll es möglich sein, dass dem Gemeindeverband eine Gemeinde angehört, die keine gemeinsame Grenze mit den anderen beteiligten Gemeinden hat.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Vereinbarung zur Bildung eines grenzüberschreitenden Gemeindeverbands soll bei der Landesregierung des Landes liegen, in dem der Gemeindeverband seinen Sitz hat. Die Festlegung des Verbandsitzes ist notwendiger Bestandteil der Verbandssatzung (§ 4 Abs 2 Z 3 Oö Gemeindeverbändegesetz, § 5 lit b Salzburger Gemeindeverbändegesetz). Die Genehmigung erfolgt, wie im Art 116a Abs 1 B-VG vorgegeben, in Verordnungsform. Die vor der Erlassung der Genehmigungsverordnung erforderliche Zustimmung ("Einvernehmen") der gegenbeteiligten Landesregierung ist ein Rechtsakt sui generis, für den keine besonderen Formerfordernisse gelten. Ob für ihn ein Kollegialbeschluss der Landesregierung notwendig ist oder eine monokratische Enunziation des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglieds ausreicht, ergibt sich aus der jeweiligen Landesverfassung in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Landesregierung. Sollte die Vereinbarung nicht genehmigungsfähig sein, ist aus Rechtsschutzgründen ein Versagungsbescheid zu erlassen (vgl *Stolzlechner* aaO Rz 14). In diesem Fall einer negativen Entscheidung besteht das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens mit der Landesregierung des anderen Landes nicht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen einschließlich der Differenzierung danach, ob vom zu bildenden Gemeindeverband Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden, orientieren sich an der Formulierung im Art 116a Abs 1 B-VG. Wenn es sich um einen – zulässigen – "Mischverband" handelt, dem Angelegenheiten sowohl der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden, müssen beide Genehmigungskriterien erfüllt sein (Art 1 Abs 2 Z 1 und 2).

Zu Art 2:

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Gemeindeverband soll das Organisationsrecht (Gemeindeverbändegesetz) jenes Landes Anwendung finden, in dem der Verband seinen Sitz hat. Damit kann sich der Verband durch die Wahl seines Sitzes gleichsam aussuchen, ob für ihn das eine oder das andere Landesrecht maßgeblich ist.

Zu Art 3:

Die Regelung der Aufsicht knüpft an die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs, die nicht in den Bereich der Bundesvollziehung fallen, an. Auch die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeindeverbände unterliegt wie jene der Gemeinde selbst der landesrechtlich geregelten Aufsicht, was bei einer Formulierung "Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung" angesichts des auf die Hoheitsverwaltung beschränkten Vollzugsbegriffs in Zweifel gezogen werden könnte. Für die Wahrnehmung der Aufsicht soll die Aufsichtsbehörde jenes Landes zuständig sein, dem der Gemeindeverband seinen Sitz hat, also

entweder die oberösterreichische (§ 99 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990) oder die Salzburger Landesregierung (§ 83 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994). Sie hat daher selbstredend die für sie auch sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

Bei unter Genehmigungsvorbehalt stehenden Rechtsgeschäften (§ 22 Oö Gemeindeverbändegesetz iVm § 106 Oö Gemeindeordnung 1990; § 16 Abs 2 iVm § 85 Salzburger Gemeindeordnung 1994) soll wegen der besonderen Finanzwirksamkeit die zuständige Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Genehmigung – nicht bei deren Versagung – das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des anderen Landes herzustellen haben. Die Zustimmung der gegenbeteiligten Landesregierung kann nur dann erfolgen, wenn auch nach dem für ihr Land maßgeblichen Aufsichtsrecht das in Frage stehende Rechtsgeschäft genehmigungsfähig ist, wobei festzuhalten ist, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen in beiden Ländern ohnehin weitgehend decken. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich die Aufsichtsbehörden der beiden Länder wechselseitig über jede Aufsichtsmaßnahme informieren, die sie in Bezug auf einen grenzüberschreitenden Gemeindeverband setzen.

Zu Art 6:

Die Einschränkung des Kündigungsrechts folgt daraus, dass der Zusammenschluss von Gemeinden verschiedener Länder zu Gemeindeverbänden (Art 116a Abs 6 B-VG) eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG voraussetzt.